

Benutzungssatzung

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung (KLBA) Bad Orb

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in ihrer Sitzung am 23.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

1. Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung unterhält als öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Betreuung von Kindern aus Bad Orb folgende Tageseinrichtungen für Kinder:

- a) Kindertagesstätte Martin
- b) Kindertagesstätte Michael
- c) Kindertagesstätte Friedrichstal
- d) Kinderkrippe Mamifri
- e) Waldkita Orber Füchse

Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden, jeweils analog deren gültiger Betriebserlaubnis, betreut:

- a) Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen.
- b) Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.
- c) Kinder vom 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen

3. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert.

Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

3. Jede Kindertageseinrichtung verfügt über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, das bei Bedarf fortgeschrieben wird.

4. Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 10. Lebensmonat ab bis zum Schuleintritt, die in der Stadt Bad Orb ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, offen.

2. Ein unmittelbarer Rechtsanspruch gegen die Stadt Bad Orb oder die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten/Schließzeiten

1. Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags mit folgenden Betreuungszeiten geöffnet:

	Regelplatz	2/3 Platz; mit Mittagessen	Ganztagesplatz; mit Mittagessen	Zusätzliche Buchungsoptionen:
Kindertagesstätte Martin	7:30 – 13:30 h	7:30 – 15:00 h	7:30 – 16:00 h	1. Frühgruppe 7:00 – 7:30 h 2. Spätgruppe bis 16:30 Uhr
Kindertagesstätte Michael	7:30 – 13:30 h	7:30 – 15:00 h	7:30 – 16:00 h	1. Frühgruppe 7:00 – 7:30 h 2. Spätgruppe bis 16:30 Uhr
Kindertagesstätte Friedrichstal	7:30 – 13:30 h	7:30 – 15:00 h	7:30 – 16:00 h	1. Frühgruppe 7:00 – 7:30 h 2. Mittagsverpflegung beim Regelplatz 3. Spätgruppe bis 16:30 Uhr
Kinderkrippe Mamifri	7:30 – 13:30 h	7:30 – 15:00 h	7:30 – 16:00 h	1. Frühgruppe 7:00 – 7:30 h 2. Mittagsverpflegung beim Regelplatz 3. Spätgruppe bis 16:30 Uhr
Waldkita Orber Füchse	8:00 – 14:00 h	08:00 -15:00 h		1. Frühgruppe 7:30– 8:00 h 2. Spätgruppe bis 15:30 Uhr

2. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuung besteht nicht. Die Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung hat das Recht Gruppen zusammenzulegen.

3. Die Anmeldung für die Form „Regelplatz mit Mittagsversorgung“ ist tageweise (1 bis 5 Tage pro Woche, je nach Angebot in der Kindertagesstätte) möglich.

4. Betreuungsplätze mit Mittagsverpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

5. Soweit freie Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung zur Verfügung stehen, können diese Plätze auch tageweise flexibel von den Kindern, die in der Kindertagesstätte angemeldet sind, genutzt werden. Es wird eine Kostenpauschale pro Nutzung erhoben.

6. Die Anmeldung bzw. Ummeldung für die jeweilige Betreuungsform gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr. Ummeldungen für die Betreuungsmodule innerhalb des Betreuungsjahres sind in begründeten Einzelfällen möglich, sofern die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür erfüllt werden können.

7. Die Kindertagesstätten können in den aufgeführten Zeiträumen und aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- a) aufgrund der in dem für die Tageseinrichtung für Kinder bestehenden Notfallplan festgelegten Regelungen

- b) gesetzlicher Regelungen oder Empfehlungen von Landesbehörden z.B. zur Eindämmung von Epidemien
- c) zwischen Weihnachten und generell bis zum 6. Januar des nächsten Jahres. Wenn der 6. Januar auf einen Donnerstag oder Freitag fällt, dann ist der 1. Öffnungstag der darauffolgende Montag.
- d) am Donnerstag vor Karfreitag und am 23.12. eines jeden Jahres.
- d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- e) an den so genannten „Brückentagen“ - beweglichen Ferientagen - an denen die allgemeinbildenden Schulen in Bad Orb geschlossen sind.
- f) An dem ersten Freitagnachmittag im Monat bleiben alle Kindertagesstätten grundsätzlich ab 13:30 h geschlossen. Waldkita 14:00 h

Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließzeiten erfolgen zeitnah über die Kikom-App .

8. Die Kostenbeiträge sind während der regulären Schließungszeiten weiter zu zahlen

Im Falle von Urlaub oder Krankheit des Kindes besteht der Rückerstattungsanspruch erst ab einer Abwesenheitsdauer von mindestens 4 Wochen. Abwesenheiten aufgrund von Urlaub, die 4 Wochen überschreiten, sind spätestens 30 Tage vor Urlaubsantritt bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

9. Eine Ferien- oder Notbetreuung findet nicht statt.

10. Regelung zum Erholungsurlaub der Kinder

Die Betreuungseinrichtungen der KLBA Stiftung verzichten in den Sommerferien auf feste Schließzeiten und haben durchgängig geöffnet.

Sie als Eltern legen sich bis zum 15. Januar jeden Jahres verbindlich fest, wann Sie zusammenhängend 2 Wochen in dem Zeitraum von 10 Wochen – *2 Wochen vor den Sommerferien, in den Sommerferien und 2 Wochen nach den Sommerferien*, ihr Kind aus der Einrichtung beurlauben.

Berechnungsgrundlage sind die hessischen Sommerferien. In den Einrichtungen finden für diese Zeit Gruppenzusammenlegungen statt.

Kinder, die ab dem 01. März des laufenden Jahres aufgenommen werden, sowie Kinder, die im letzten Kindergartenjahr sind und ab Sommer die Schule besuchen, sind von dieser Festlegung ausgenommen. Eine angemessene Beurlaubung im Laufe des Jahres wird aber empfohlen.

Wenn Eltern keine Anmeldung zur Beurlaubung abgeben, erfolgt eine Zuweisung der durchgängigen zweiwöchigen Pause durch die KLBA Stiftung.

11. Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen möglichst zeitnah durch Mitteilungen in der Kikom App und Veröffentlichungen auf der Homepage.

§ 5 Aufnahmeantrag

1. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten durch die schriftliche oder elektronische Anmeldung bei der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung. Über die Aufnahme wird durch Bescheid an die Personensorgeberechtigten entschieden.

Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung, sowie die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat und die Kostenbeitragsatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb an.

2. Beim Wechsel von einer Krippengruppe in eine altersübergreifende Gruppe bzw. eine Kindergartengruppe oder beim Wechsel in eine andere Kindertagesstätte ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Übergangsgespräche zwischen den verantwortlichen pädagogischen Fachkräften der bisherigen und künftigen Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten sind bei einem Wechsel Standard.

3. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.

§ 8 bleibt unberührt. Ein Merkblatt zu möglichen Krankheiten mit sich daraus ergebenden Verpflichtungen wird den Sorgeberechtigten bei der persönlichen Anmeldung in der Kindertagesstätte ausgehändigt.

§ 6 Aufnahmekriterien

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem oder elektronischem Antrag der Sorgeberechtigten. Die Verteilung der Betreuungsplätze erfolgt nach dem Geburtsdatum der Kinder für die jeweilige Altersgruppe bzw. Betreuungsgruppe.

Dabei wird nach Geburtsdatum das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in der Schul- oder Hochschulausbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit,

das Ausbildungsverhältnis oder Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird.

3. Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

4. Die Ganztagsplätze und 2/3 Plätze mit Mittagsversorgung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind und die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt.

Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist durch schriftliche Bestätigung jeweils zum 1.1. und 1.7. des laufenden Jahres nachzuweisen.

Beim Wegfall des Bedarfs einer Betreuung über 6 Stunden erlischt der Anspruch auf einen Platz mit Mittagsversorgung, es besteht die Möglichkeit der Kündigung des Ganztagsplatzes oder des 2/3 Platzes durch den Träger.

Veränderungen, die einen solchen Wegfall des Bedarfs zur Folge haben könnten, wie bspw. Beendigung der Berufstätigkeit, müssen umgehend bei der Verwaltung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung angezeigt werden.

5. Kinder, die an ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen, sofern dies ein gesundheitliches Risiko für andere Kinder oder Erzieher darstellt.

Kinder, die auf Grund ihrer Entwicklung einen erhöhten Förderbedarf benötigen, können nur aufgenommen oder ggf. weiterbetreut werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Kinder, die den nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Impfschutz, wie insbesondere nach § 20 Abs. 9 IfSG (Masernschutzimpfung) nicht nachweisen können, werden nicht aufgenommen.

6. Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Betreuung entscheidet im Einzelfall der Stiftungsvorstand.

7. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Aus diesem Grund wird von der Stiftungsverwaltung eine Vormerkliste geführt. In der Vormerkliste werden auch die Plätze für Kinder vorgehalten, die bereits eine Krippe besuchen und in der Einrichtung angemeldet sind.

§ 7 Versicherung

1. Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte, sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

1. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in der Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen, sowie die Masernschutzimpfung altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
2. Die Teilnahme an Reihenuntersuchungen und öffentlichen Schutzimpfungen wird angeraten.
3. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit besuchen.
2. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung pünktlich wieder ab.
3. Bei wiederholter verspäteter Abholung (je Kalenderjahr), wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung.
4. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkraft auf dem Gelände der Kindertagesstätte oder dem vereinbarten Übergabeort und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen.
5. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, die ihr zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit, Aktualität und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

6. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, im Interesse des Kindes bei der Aufnahme eine angemessene Eingewöhnungszeit in Abstimmung mit der Einrichtung zu gewährleisten. Während der gesamten Eingewöhnungszeit muss für das Kind eine feste Bezugsperson erreichbar sein.

7. Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Sorgeberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.

8. Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 5 Abs.3.

Das Kind darf während der Dauer der Ansteckungsgefahr die Kindertagesstätte nicht besuchen. Im Zweifelsfall ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

9. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09.00 Uhr am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei einer Fachkraft der Kita oder über die Kikom App als abwesend zu melden.

10. Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

1. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Sorgeberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Termine werden gemeinsam abgestimmt und verbindlich vereinbart.

2. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

3. Die Leitung übt das Hausrecht in der jeweiligen Tageseinrichtung aus. Bei wiederholten Störungen kann der Person der Zutritt zur Einrichtung untersagt werden.

4. Beschwerdemanagement: Beschwerden aller Art sind in erster Linie bei der betreuenden pädagogischen Fachkraft kundzutun. Kann hier keine allseits zufriedenstellende Lösung oder Übereinkunft erzielt werden, ist zunächst bei der

Leitung der Kindertagesstätte vorzusprechen. Anschließend kann die Beschwerde in schriftlicher Form bei der Verwaltung eingereicht werden.

§ 11 Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Kindertagesstätten und Träger, Elternversammlung und Elternbeirat

Näheres regelt die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat, sowie für Bildung und Aufgaben des Stadtelternbeirates der Kindertageseinrichtungen der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Sorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung und Ausschluss

1. Abmeldungen sind schriftlich bis 6 Wochen zum Monatsende bei der Verwaltung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vorzunehmen; gehen diese nach diesem Zeitraum ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Eine Abmeldung aus wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.

2. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Das gilt insbesondere auch bei Konflikten und/oder Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Fachpersonal. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Verwaltung unter schriftlicher Darlegung des Sachverhaltes und der Gründe für den Ausschluss.

Die Personensorgeberechtigten sind zuvor nachweislich schriftlich und/oder mündlich von der Leitung der Kindertagesstätte oder der Verwaltung anzuhören. Gegebenenfalls ist das Jugendamt hinzuzuziehen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

5. Werden die Kostenbeiträge trotz schriftlicher Anmahnung zweimal infolge nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

Werden bei der Antragstellung auf Aufnahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben bezüglich der Berufstätigkeit, der Familienverhältnisse und insbesondere über den Status des Alleinerziehenden gemacht, bzw. auch nach Aufnahme des Kindes die Veränderung der Berufstätigkeit und der Familienverhältnisse dem Träger nicht bekannt gemacht, behält sich der Träger der Kindertageseinrichtungen nach Bekanntwerden vor, die Betreuungszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der KLBA Stiftung soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der KLBA Stiftung einsehbar sind.

Die Löschung der Daten erfolgt nach dem Austritt des Kindes und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.

Auf Wunsch betroffener Personen werden diese Informationen auch in Papierform übersandt.

§ 15 Verwendung der finanziellen Mittel

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 18.10.2021 mit der Änderung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Orb, 09.03.2026

Der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung



Bürgermeister Tobias Weisbecker

als Vorstandsvorsitzender der KLBA-Stiftung Bad Orb